

- (2) Vermessungsdaten aus früheren Vermessungen, die sich als unrichtig erweisen, sind mit in den Fortführungsriß zu übernehmen, zu streichen und besonders zu kennzeichnen. Die richtigen Vermessungsdaten sind darüber zu schreiben. In den Maßauszügen und den früheren Vermessungsniederschriften sind die unrichtigen Vermessungsdaten unter Hinweis auf den neuen Fortführungsriß zu berichtigen.
- (3) Die bei einer Nachvermessung ermittelten Vermessungsdaten sind unter besonderer Kennzeichnung nachträglich in den Fortführungsriß zu übernehmen oder in einem gesonderten Fortführungsriß nachzuweisen.
104. (1) In dem Fortführungsriß sind in Rot darzustellen:
- a) die neuen Flurstücksgrenzen;
 - b) die neuvermarkten Anschlußpunkte und Grenzpunkte;
 - c) die Nummern der neuen Flurstücke.
- (2) Wegfallende Linien sind rot zu kreuzen; wegfallende Bezeichnungen sind rot zu streichen.
- (3) Eigentums Grenzen, Grenzen der Rechtsträgerschaft und Nutzungsgrenzen sind dadurch hervorzuheben, daß sie in der Linienbreite von etwa 1 mm ausgezeichnet werden.
105. (1) Die Urschrift des Fortführungsrißes ist durch den Urkundsvermessungsberechtigten unter Angabe der Berufsbezeichnung zu unterschreiben.
- (2) Durch seine Unterschrift bestätigt der Urkundsvermessungsberechtigte, daß
- a) die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen entsprechend den Rechtsverhältnissen festgestellt oder bestimmt worden sind,
 - b) die Anschlußpunkte und die Grenzpunkte ordnungsgemäß vermarktet worden sind,
 - c) die eingesetzten Instrumente und Geräte überprüft und erforderlichenfalls berichtigt worden sind und
 - d) die Qualität der Vermessungsergebnisse den Festlegungen entspricht.
- (3) Erfolgt die Rißführung nicht durch den Urkundenvermessungsberechtigten, sondern in dessen Auftrag durch einen Mitarbeiter, hat auch der beauftragte Mitarbeiter die Urschrift des Fortführungsrißes unter Angabe der Berufsbezeichnung zu unterschreiben.
106. (1) Der numerische Nachweis der Vermessungsdaten ist durch die Aufnahmekartierung zu ersetzen, wenn dadurch der Aufwand für die Ausführung und Bearbeitung der Vermessung wesentlich verringert wird. Die Aufnahmekartierung tritt insoweit an die Stelle des Fortführungsrißes. Ziffer 86 Absatz 2 ist zu beachten.